KINDER SCHUTZ KONZEPT

Sep. 2025

PILLERSEETALER SPATZEN NEST

KINDER GARTEN ST. ULRICH AM PILLERSEE

GEMEINDE ST. ULRICH AM PILLERSEE

Dorfstraße 15
A - 6393 St. Ulrich am Pillersee
Telefon: +43 5354 88181
Telefax: +43 5354 88181 4
gemeinde@st-ulrich-pillersee.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 3
1.1 Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung 3
a) Kindergarten 3
b) Kinderkrippe 3
c) Unser Team 3
d) Selbstverpflichtung zum Kinderschutz 3
1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes 4
a) Ziele, Zweck & Reichweite 4
b) Rechtlicher Rahmen 4
c) Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen 6
d) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung 7
e) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit 8
2 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN 9
2.1 Personal und Personalmanagement 9
a) Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung 9
b) Verhaltenskodex 10
c) Kommunikationsstandards 10
2.2 Sexualpädagogik 10
2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen 13
a) Kinderschutz-Beauftragte 13
b) externe Beratungsstellen 13
c) Beschwerdewesen 15
2.4 Kommunikation und Medienpädagogik 16
a) Allgemeine Richtlinien für Kommunikation: 16
b) Regeln für Social Media und Fotoverwendung 16
c) Medienpädagogik 17
3 FALLMANAGEMENT/KRISENPLAN ZUM UMGANG MIT VERDACHT AUF GEWALT 18
4 DOKUMENTATION UND EVALUATION 20
5 QUELLENVERZEICHNIS 22
5.1 Quellen & hilfreiche Links 22
5.2 Literaturauswahl Sexualpädagogik für den Elementarbereich 22
5.3 Literaturauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich 22
6 ANHANG ZU UNSEREM SCHUTZKONZEPT 23

1 EINLEITUNG

1.1 Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung

Der Kindergarten St. Ulrich am Pillersee und das Pillerseetaler Spatzennest sind öffentliche Bildungseinrichtungen der Gemeinde. Unsere Räumlichkeiten im Ortszentrum bieten Platz für zirka 75 Kinder im Alter von eins bis sechs Jahren. Vier Gruppenräume inklusive Garderobe und Sanitärbereich, eine Küche, ein Bewegungs-Container, sowie der Turnsaal bieten den Kindern ausreichend Platz zur Entfaltung. Der Spielplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe und wird fast täglich genutzt.

a) Kindergarten

In unserem Kindergarten werden Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren gebildet und betreut. Es gibt derzeit drei Gruppen mit je 20 Kindern. Wir arbeiten nach dem Teil-Offenen Konzept. Die Kinder sind in Stammgruppen eingeteilt, dürfen aber zu bestimmten Zeiten die Räume selbstbestimmt wechseln. Unsere Gruppenräume sind als Funktionsräume eingerichtet, die auf einen bestimmten Schwerpunkt (Rollenspiel, Bauen- und Konstruieren, Künstlerisches Gestalten) ausgerichtet sind.

b) Kinderkrippe

Unsere eingruppige Kinderkrippe, das Pillerseetaler Spatzennest, wird täglich von maximal zehn Kindern besucht. Der Gruppenraum lädt die Ein- bis Dreijährigen zum Spielen, Entdecken und Forschen ein. Im Bewegungs-Container können die Krippenkinder täglich toben und Bewegungsabläufe üben.

c) Unser Team

Wir sind ein bunt gemischtes Team, bestehend aus elf pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften. Im pädagogischen Alltag wollen wir die Kinder in ihrer Einzigartigkeit beobachten, begleiten und unterstützen. Dabei ist uns ein achtsamer und wertschätzender Umgang wichtig.

d) Selbstverpflichtung zum Kinderschutz

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein besonders sicheres Umfeld vorfinden, in dem Kinderrechte eingehalten werden und sich Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen können. Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

Im Hinblick auf Kinderschutz ist uns wichtig:

- Wir stärken die sozialen Kompetenzen der Kinder, begleiten sie bei Konflikten und helfen ihnen selbst nach Lösungen zu suchen.
- Kinder sollen ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen wahrnehmen und diese klar kommunizieren können.
- Kinder sollen mitbestimmen und selbst entscheiden können.
- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und gehen achtsam und rücksichtsvoll miteinander um.
- In unseren Einrichtungen gibt es klare Regeln und Strukturen, die für alle transparent sind.
- Wir reagieren sensibel auf Macht und Ausgrenzung unter den Kindern und unterbinden diese.

1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Unserem Kinderschutzkonzepts liegen folgende Dokumente zugrunde:

- das Basis-Kinderschutzkonzept für den Elementarbildungsbereich in Tirol
- der bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich[1]
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- der internationale Standard für Kinderschutzkonzepte von Keeping Children Safe.

a) Ziele, Zweck & Reichweite

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind. Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.
Wo Menschen arbeiten, können auch Fehler passieren. Unser Kinderschutzkonzept hat auch zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt, frühzeitig und unterstützend reagieren.
Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachtes auf Gewalt gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können.
Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ob sie tagtäglich direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

b) Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

[1] https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c5ac2d1b-9f83-4275-a96b-40a93246223b/200710_Elementarp%C3%A4dagogik_Publikation_A4_WEB.pdf

Die UN-KRK legt in 10 Grundprinzipien die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Folgende nationalen Gesetze sind für die elementaren Bildungseinrichtungen besonders relevant:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für Tirol
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Der rechtliche Rahmen für die Kinderbildungseinrichtungen in Tirol wird in Landesgesetzen geregelt:

- Tiroler Kinderbildungs- und-Kinderbetreuungsgesetz vom 1.10.2023[2]
- sowie zugehörige Verordnungen[3]

[2] RIS- Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler- Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)
[3] RIS- Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler- Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)

c) Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen[4]

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z. B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig- ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z. B. Kinder mit Behinderungen.
Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechts-konvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt[5].

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.[6]

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur:innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei, und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.
Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, festhalten uvm.[7]

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich machen, beschimpfen, in Furcht versetzen, ignorieren, isolieren und einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen. Auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte ist als Form psychischer Gewalt zu betrachten.

---

[4] Die Definitionen basieren auf: WHO, https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children Zugriff: 15.10.2022;

[5] Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

[6] Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, gewaltinfo.at.

[7] Definitionen aus: www.gewaltinfo.at- gekürzt

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („hands-on-Delikte“). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.
Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“[8]. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).
Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Bei der strukturellen oder institutionellen Gewalt handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem. [9] Beispiel: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (grober Umgangston z.B.), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich. Die Fluktuation der Mitarbeitenden ist sehr hoch.

d) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.
Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, beispielsweise bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen) betrifft.

[8] Schone u. a. 1997
[9] Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (z.B. Essen selbst nehmen, Polster und Kuscheltier auf die Schlafmatte legen, wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).
Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.
Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt – so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung („Wo ist es gut für dich in unserem Haus und wo bist du nicht so gern?“, „Was magst du hier und was stört dich?“ etc.) kindgerecht abgefragt und ihre Ideen, welche Regeln für Erwachsene im Umgang mit Kindern gelten sollen, eingeholt.

e) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigste Inhalte sind. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung, sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen, z.B. die Schulung des Personals und der Verhaltenskodex. Zudem haben wir altersgerecht mit den Kindern über die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes gesprochen und ihnen erklärt, warum wir dieses entwickeln und aus welchen Teilen ein Kinderschutzkonzept besteht.
Im Eingangsbereich des Kindergartens, sowie der Kinderkrippe wird ein aktuelles Exemplar des Kinderschutzkonzeptes auf der Pinnwand für die Eltern ausgehängt. Außerdem kann das Kinderschutzkonzept jederzeit auf der Homepage eingesehen werden.
Die Art der Beschwerdemöglichkeiten für Erwachsene (Eltern) und für Kinder sowie die Ansprechperson/en mit Kontaktdaten machen wir über folgende Wege bekannt:
Die Ansprechpersonen, sowie die Beschwerdemöglichkeit wird beim Elternabend zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

2 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN[10]

2.1 Personal und Personalmanagement

a) Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

Rollen und Verantwortlichkeiten

Dienstgeber und somit hauptverantwortlich für das Personalmanagement in unseren Einrichtungen ist die Gemeinde St. Ulrich. Sie entscheidet über die Personalauswahl, formuliert Dienstverträge und kontrolliert die Umsetzung diverser Kinderschutzmaßnahmen. Für die Organisation und Verwaltung wurde eine Leitung für beide Institutionen betraut. Die Leitung unserer Einrichtung kümmert sich um die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeitenden und stellt diese transparent dar.

Personalauswahl

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen ist neben der facheinschlägigen Ausbildung eine kindorientierte Haltung und ein Bekenntnis zu Kinderrechten und Kinderschutz. Bereits beim ersten Bewerbungsgespräch werden einschlägige Fragen gestellt und eine Strafregisterbescheinigung wird eingeholt.

Personalentwicklung und-management

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.
Wir verpflichten uns, allen Mitarbeiter:innen gezielte Schulungen anzubieten. Diese umfassen unter anderem das interne Kinderschutzkonzept, Verfahrenswege und Ansprechpersonen, Kinderrechte, verschiedene Formen von Gewalt, Maßnahmen zur Prävention sowie sexualpädagogische Inhalte wie den professionellen Umgang mit kindlicher Sexualität (z. B. Doktorspiele, Rahmen und Grenzen). Ziel ist es, ein für den Kinderschutz sensibilisiertes und achtsames Umfeld nachhaltig zu verankern.
In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig Themen in Zusammenhang mit unserem Kinderschutzkonzept, insbesondere unseren Umgang mit heiklen Situationen innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

Team- und Fehlerkultur

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen gut aufeinander auf und unterstützen uns gegenseitig. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg:innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir je nach Situation die Person individuell darauf an oder klären das Thema im Rahmen einer Teamsitzung.
Wiederholte Grenzverletzungen werden nicht toleriert und ziehen je nach Schwere des Vorfalls Konsequenzen, auch arbeitsrechtlicher Art, nach sich.

[10] Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global

Supervision /Intervision / Fallbesprechungen

Die Leitung unserer Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeiter:innen Möglichkeiten zu Intervision oder Supervision erhalten, um über Situationen im Kindergarten-Alltag zu sprechen und diese zu reflektieren. Dabei werden neben situationsspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch die Beziehungsdynamik zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Kindern untereinander reflektiert und besprochen.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen, führen wir Fallbesprechungen durch. Die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen kann hier variieren. Auch externe Fachleute können beigezogen werden.

b) Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex. Dieser ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen entwickelt und von diesen unterzeichnet. Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und ist auch Bestandteil ihrer Arbeitsverträge. Auch Praktikant:innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unser Verhaltenskodex befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

c) Kommunikationsstandards[11]

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses z.B. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung. Darüber hinaus orientieren wir uns an den im Anhang aufgelisteten Merkblättern zu „Kinderschutzstandards für Kommunikation und Umgang mit Social Media“ sowie „Medienpädagogische Standards“.

2.2 Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und neutral zu begleiten. Ein sexualpädagogisches Konzept zur Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität werden wir erstellen. Damit können grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegengesetzt werden.

Wir orientieren uns an folgenden *Leitlinien für den Umgang mit kindlicher Sexualität* der Fachstelle Selbstbewusst- Sexuelle Bildung & Prävention von sexuellem Missbrauch[12].

[11] Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

[12] https://www.selbstbewusst.at/sexualpaedagogische_konzepte/checkliste_elementarpaedagogik/

Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen

Kinder sind von Beginn an sexuelle Wesen. Kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch entscheidend von erwachsener. Sie erleben Sexualität ganzheitlich in Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, mit allen Sinnen und mit Neugier auf den eigenen Körper und den der Spielpartner:innen. Kindliche Masturbation und Erkundungsspiele sind sehr verbreitet und Teil der sexuellen Entwicklung, brauchen aber geeignete Rahmenbedingungen.

Deshalb sind eine professionelle, positive Begleitung und ein Team, das diesbezüglich im pädagogischen Alltag an einem Strang zieht, unerlässlich. Wir sehen auch Körper-, Sinnes- und Gesundheitserziehung als Teil der Sexualerziehung.

Sexualpädagogische Themen, die im Kindergartenalter relevant sind: Schau- und Zeigelust, Erkundungsspiele, Fragen, Körper und Sexualität betreffend, Geschlechtsunterschiede.

Die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig.

Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung bis Schuleintritt verläuft in etwa folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.

2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Gatsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

3 – 6 Jahre: Es gibt erste Fragen zur Sexualität und es entsteht eine Neugier auf den Körper. Interesse an Erkundungsspielen sind in Ordnung, sofern alle Beteiligten freiwillig teilnehmen und im gleichen Alter sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein.

Kinderfragen beantworten – aber wie?

Wenn Kinder Fragen zum Thema Sexualität stellen, fühlen sich Erwachsene oft überfordert: Aufgrund der eigenen Aufklärungsgeschichte fällt es vielen schwer, über dieses Thema zu sprechen.

Und wenn Kinder keine Fragen stellen? Dann brauchen sie trotzdem Basisinformationen über Körper und Sexualität. So wie sie Hinweise zu Ampel und Zebrastreifen brauchen, selbst wenn sie nie danach fragen. In jedem Fall ist es hilfreich, sich eine „Sprache" für das Thema Sexualität anzueignen – altersgemäße Bücher sind dabei eine große Hilfe.

Der Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen weist ausdrücklich darauf hin, welchen Zusammenhang Aufklärung und der Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch hat – und stärkt uns den Rücken. Wir holen die Eltern „ins Boot“ und arbeiten transparent, indem wir die Eltern darüber informieren, wie wir Kinderfragen beantworten, und welche Bücher unsere Institution hierzu angeschafft hat.

Kindliche Neugier vs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z.B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. Teilweise setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Es kann sich aber auch um eine Reaktion des Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene handeln. Daher sollte bei massiveren Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte.

In jedem Fall ist eine pädagogische Intervention erforderlich, um zu verhindern, dass sich das Verhaltensmuster „Machtausübung durch sexuelle Übergriffe" verfestigt. Ein großer Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter:innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: Dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täterpräventiv.

Unser Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Wir helfen dem betroffenen Kind (trösten, glauben, …).
- Wir machen klar, dass das übergriffige Kind sich falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer" und „Täter": Sie sind stigmatisierend und führen zur Eskalation. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenes Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang! Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit. Das Thema hat allerdings das Potential zur Teamspaltung – in solchen Fällen holen wir uns Hilfe von außen.
- Transparenz gegenüber den Eltern: Wir informieren in geeigneter Form (z.B. Elternbrief) (ohne Nennung von Namen/Details) darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen.
- Auch für die nicht betroffenen Kinder ist ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig: Damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.
- Es ist kein Qualitätskriterium, ob sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung geschehen – die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.

2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.
Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Eine eigene Person ist in unserer Organisation mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

a) Kinderschutz-Beauftragte

Unsere Kinderschutz-Beauftragte erfüllt verschiedene Aufgaben. In Zusammenarbeit mit der Leitung

- sorgt sie für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- organisiert sie Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzt sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentiert und evaluiert sie unser Konzept
- ist sie erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst

Unsere Kinderschutz-Beauftragten ist derzeit (Stand 2025):

- Margit Würtl

b) externe Beratungsstellen

Kinder und Jugendanwaltschaft
An die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiter:innen wenden. Die externe Beratungsstelle fungiert dann als Vermittlung und kann sich mit der übergeordneten Stelle, wie zum Beispiel der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol in Verbindung setzen. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der externen Beratungsstelle durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol +43 512 508 3792 kija@tirol.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen.
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten.
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben.
- Rechtsinformation

Anliegen, bei denen beraten und unterstützt werden kann:

- Die Vaterschaft soll festgestellt werden.
- Sie wollen den Unterhalt für das Kind regeln.
- Das Kind braucht Unterhaltsvorschüsse.
- Sie haben Hinweise darauf, dass ein Kind in Ihrer Umgebung vernachlässigt wird oder Schutz vor Gewalt braucht und möchten eine Überprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Sie suchen Unterstützung bei Erziehungsfragen oder Begleitung bei der Bewältigung familiärer Belastungen und Krisen.
- Das Kind soll die Trennung/Scheidung seiner Eltern gut verkraften.
- Sie haben Schwierigkeiten, für Ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.
- Sie wollen ein Pflegekind in Ihre Familie aufnehmen.
- Sie überlegen sich, Ihr Kind zur Adoption freizugeben oder ein Kind zu adoptieren.

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Kinder- und Jugendhilfe
Tel.: 05356/62131-6342
E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Kinderschutzzentren in Tirol

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, zur Verfügung, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiter:innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).
Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Kinderschutzzentrum Wörgl
Tel.: 05332-72148
E-mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

c) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen bekommen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Unstimmigkeiten oder Unzufriedenheit können

- Eltern und Bezugspersonen direkt bei der zuständigen Pädagog:in ansprechen, bei der Leitung deponieren oder die zuständige Fachinspektion der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes konsultieren.
- Mitarbeitende mit der Leitung oder dem Dienstgeber besprechen oder sich im Zweifelsfall an die zuständige Fachinspektion der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen wenden.
- Kinder direkt bei ihren Bezugspersonen anbringen.
  Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Umgang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Für anonyme und/oder schriftliche Anliegen gibt es einen Beschwerdebriefkasten im Kindergarten Eingangsbereich („Kummerkasten“), den Bezugspersonen und Mitarbeiter:innen gleichermaßen nützen können und Kinder zum Teil. Beschwerden, die uns hier erreichen werden regelmäßig [*1x im Monat*] durchgesehen und je nach Inhalt der Beschwerde im Team und/oder mit der Leitung besprochen. Nach Möglichkeit und Inhalt der Beschwerde werden entsprechende Maßnahmen gesetzt – außerhalb eines Gefährdungskontextes gilt hier die Schweigepflicht als sicherer Rahmen. Zudem wird jährlich eine anonymisierte Elternbefragung durchgeführt, welche neben Fragen zur allgemeinen Zufriedenheit auch ein Textfeld für weitere Anliegen umfasst.

2.4 Kommunikation[13] und Medienpädagogik

a) Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren Obsorgeberechtigte vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder ein. Dies kann am Beginn des Kindergartenjahres oder für einzelne Veranstaltungen erfolgen. Ebenso informieren wir die Kinder altersgemäß über das Erstellen von Medieninhalten und über das Fotografieren. Wir achten darauf, dass auch sie die Möglichkeit haben, es abzulehnen fotografiert zu werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen.
- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden. Wir veröffentlichen keine Fotos von Kindern in Badekleidung.
- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

b) Regeln für Social Media und Fotoverwendung

- Mitarbeiter:innen dürfen Kinder mit dem privaten Handy fotografieren, um diese im Sinne der Einrichtung verfügbar zu haben. Sie dürfen die Bilder zudem den jeweiligen Familien zur Verfügung stellen. Eine private Nutzung der Bilder bzw. ein Posten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
- Eltern dürfen in Abholsituationen und bei Veranstaltung andere Kinder innerhalb der Einrichtung fotografieren, wenn das Kind bzw. seine Bezugspersonen damit einverstanden sind. Diese Bilder dürfen nicht in den sozialen Medien geteilt oder über Messenger-Dienste verbreitet werden, abgesehen von einem direkten Versenden an die Familie des fotografierten Kindes.
- Damit alle Erziehungsberechtigten über unseren Umgang mit Bild- und Videoaufnahmen informiert sind, haben wir ein detailliertes Einverständnisblatt entwickelt, welches den Familien zu Beginn der Betreuungszeit ausgehändigt wird. Ihre Einwilligung wird per Unterschrift bestätigt.

[13] Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

c) Medienpädagogik

Digitale Medien sind heute im Leben von Kindern präsent und wirken bereits bei sehr jungen Kindern als steter Begleiter (mpfs, 2021). Laut einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72% der 0-6-jährigen im Internet, 22 Prozent der Kinder unter sechs Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung[14].

Diese Entwicklung macht uns bewusst, dass wir uns im Kontext des Kinderschutzes auch mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und Eltern unterstützen möchten.

Die folgenden praktischen Anregungen in der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der digitalen Medienbildung sind ebenfalls der Handreichung „Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen“[15] entnommen, an dem wir uns orientieren:

- Mediale Erfahrungen der Kinder als Basis für die Gestaltung der individualisierten Medienbildung im Gespräch mit den Eltern erfragen
- Eltern dafür sensibilisieren, dass familiäre Mediennutzung die Kinder sozialisiert
- Das Bewusstsein der Eltern wecken, dass die Nutzung von digitalen Medien in der konkreten Situation einen Einfluss auf die Beziehung zu ihrem Kind hat
- Eltern dazu anregen und ermutigen, Kinder bei ihren Medienaktivitäten zu begleiten, die Medienheld:innen der Kinder kennenzulernen, gemeinsam Neues auszuprobieren und über Medienerlebnisse sowie die damit verbundenen Gefühle zu sprechen
- Eltern ermächtigen, sich eigeninitiativ mit dem Thema digitale Medien in der frühen Kindheit auseinanderzusetzen
- Anschauliche Informationen über die Ziele sowie die Art und Weise der Nutzung von digitalen Medien in elementaren Bildungseinrichtungen
- Transparente Dokumentation der Medienbildung, z. B. anhand von Videos oder Fotos

[14] https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/

[15] Leitfaden zur Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen (Charlotte Bühler Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2020)

3 FALLMANAGEMENT/KRISENPLAN ZUM UMGANG MIT VERDACHT AUF GEWALT

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall vorkommen können, auch in Einrichtungen wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben, so gering wie möglich zu halten (unsere Einrichtung als sicherer Ort), und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (unsere Einrichtung als kompetenter Ort). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter:innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um rasch aber mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Der Krisenplan für Kinderbildungseinrichtungen regelt die Handlungsoptionen für folgende Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug:innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg:innen

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen Grenzverletzung und Gewalt. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führt und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln, beispielsweise zum Schutz des Kindes, notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste, körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten (z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw.).
Wenn es um einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team bedacht. Unsere Kinderschutz-Beauftragte wird dazu spezifisch geschult.
Die detaillierten Interventionspläne werden in Abstimmung mit der Fachabteilung und unserer Trägerorganisation entwickelt und dem Anhang beigefügt.

Im Verdachtsfall wenden wir uns an die Einrichtungsleitung oder den Erhalter. Diese wissen genau, wie in solchen Situationen vorzugehen ist, kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden. Sie kümmern sich gemeinsam mit uns um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.
Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

4 Dokumentation und Evaluation

a) Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail intern dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.
Darüber hinaus wird die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert.
Diese beiden Dokumentationen werden mindestens einmal pro Jahr analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.
Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kindesschutzstandards.

b) Evaluation

Für die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes sind die Leitung unserer Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen der üblichen Qualitätssicherungszyklen alle zwei Jahre zuständig. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

„Der wahre Freund macht dich auf deine Fehler aufmerksam.
Der falsche Freund macht andere darauf aufmerksam.“

(Verfasser unbekannt)

Kinderschutzkonzept

Kindergarten St. Ulrich am Pillersee

Pillerseetaler Spatzennest

Erarbeitet von: Brandtner Cindy, Würtl Margit mit Team
in der Fassung vom: 12. September 2025 [2]

5 QUELLENVERZEICHNIS

5.1 Quellen & hilfreiche Links

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439

Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html

Keeping Children Safe (KCS):
https://www.keepingchildrensafe.global/

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,
https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf

(K)ein sicherer Ort –Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden
https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&

5.2 Literaturauswahl Sexualpädagogik für den Elementarbereich

Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Gathen Katharina, Kuhl Anke

Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Ursula Enders, Dorothee Wolters

Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter: https://www.gefuehlsecht.at

Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein

5.3 Literaturauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich

Theunert, H., & Demmler, K. (2007). (Interaktive) Medien im Leben Null- bis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In B. Herzig & S. Grafe (Eds.), Digitale Medien in der Schule: Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft; Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland (pp. 137–145). Bonn: Dt. Telekom.

AAP - American Academy of Pediatrics. (1999). Media education. Pediatrics, 104(2), 341–343. https://doi.org/10.1542/peds.104.2.341

Andersen, R. E., Crespo, C. J., Bartlett, S. J., Cheskin, L. J., & Pratt, M. (1998). Relationship of physical activity and television watching with body weight and level of fatness among children. Journal of the

American Medical Association, 279(12), 938–942. https://doi.org/10.1001/jama.279.12.938

Nunez-Smith, M., Wolf, E., Huag, H. M., Emanuel, D. J., & Gross, C. P. (2008). Media and child and adolescent health: A systematic review. Washington, DC: Common Sense Media.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021). miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/lfk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf

6 ANHANG ZU UNSEREM SCHUTZKONZEPT

- Risikoanalyse
- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtungserklärung
- Detaillierter Interventionsplan für internen und externen Verdacht

Risikoanalyse

In welchen Situationen sind Kinder in ihrem Kontext möglicherweise gefährdet?

- Bring- und Abholzeiten, Übergabe
- Jede Einzelsituation mit Erwachsenen
- Ausflüge, Busfahrten, Wald, Wasser
- Spielplatz ist für alle einsehbar, Intimsphäre ist nicht gegeben, Kinder können von Fremden angesprochen werden (Zuckerl)
- Spielplatz ist öffentlich. Personen müssen zur besseren Übersicht weggeschickt werden (können aggressiv reagieren)
- Kinder können dem Bedürfnis nach Ruhe und Schlaf nicht nachkommen
- Raumwechsel, Kinder übersehen oder vergessen, können weglaufen

Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

- WC's nicht absperrbar und einsehbar – keine Privatsphäre
- **Haus ist nicht absperrbar, jeder kann eintreten und die Kinder können jederzeit gehen**
- Türen sind nicht kindersicher absperrbar, alarmgesichert
- Putzmittel sind teilweise nicht versperrt
- Küche ist nicht kindersicher (Herd, Kühlschrank, Messer …)
- Strom
- Am Spielplatz sind gefährliche Geräte
- Der Spielplatz ist öffentlich, giftiges (Nikotinbeutel) oder Glasscherben liegen herum

Welches Risiko sehen Sie auf Ebene des Personals?

- Eigene Grenzen übersehen, Überforderung
- Personalmangel, schlechte Rahmenbedingungen
- Diversität in Gruppen wird größer, es ist schwer allen Bedürfnissen gerecht zu werden
- Personal ohne Ausbildung arbeitet am Kind (Grenzen setzen, Nähe & Distanz)
- Jeder bringt seine eigenen Erfahrungen mit und empfindet anderes als „Normal", Umgangston ist verschieden
- Aufgrund von Personalmangel muss man Personen mit schlechten Voraussetzungen anstellen
- Personal spricht neben den Kindern über Negatives oder die Kinder selbst (vielleicht abwertend?)

In welchen üblichen/ notwendigen Handlungen durch Erwachsene steckt Risikopotential?

- Wickeln & Umziehen der Kinder, Waschen, Unterstützung beim Toilettengang
- Mittagessen (die Kinder müssen probieren/ aufessen)
- Trösten und Trost verweigern, etwas als „nicht so schlimm" abgelten, Gefühle nicht ernst nehmen
- Eingewöhnung (zeitlicher Druck, nicht Kind-fokussiert, Kinder weinen lassen)
- Mikrotransitionen (du musst … aufräumen, am Kreis teilnehmen…)

Welches Risiko sehen Sie auf Ebene der Kinder?

- Wenn Kinder alleine und unbeaufsichtigt sind (WC & Waschräume, Garderobe, hinter Gartenhütte, Nischen, Höhlen, Gang)
- Schlechte Sprachentwicklung, Kinder können Grenzen nicht artikulieren
- Mobbing/ Ausgrenzung unter den Kindern
- Distanzlosigkeit, Aggressivität, Gewaltpotenzial, mangelnde Sozialkompetenz
- Leise Kinder fallen nicht auf
- Familiäres Umfeld, Herausforderungen der Kinder werden verarbeitet

Welches Risiko sehen Sie auf Ebene der Eltern?

- Fehlende Informationen – Eltern sagen uns nicht alles
- Fehlende Kommunikation, Meinungen, Gerüchteküche
- Ausufernde Tür- und Angelgespräche
- Konflikte unter (getrennten) Eltern, Kontaktverbot
- Gewalt im familiären Umfeld
- Psychische Erkrankungen, Suchtprobleme der Eltern

Fehlerkultur:

- Schlechte Kommunikation untereinander, man kann Fehler nicht ansprechen, Gegenüber könnte gekränkt sein.
- Bereitschaft zur Selbstreflexion ist nicht bei jedem gleich gegeben

Beschwerdewesen:

- Gibt es kaum. Eltern können sich nicht anonym mitteilen.
- Kinder werden nur selten gefragt, wie es ihnen im Kindergarten geht. Einzelsetting mit Kindern gibt es aufgrund der Rahmenbedingungen kaum.
- Termine für sensible Themen und Räumlichkeit fehlen.

Kommunikation:

- Abstimmung untereinander muss klar sein
- Informationen werden nicht gleich weitergegeben

Kinderschutz:

- Nicht entsprechend reagieren.
- Risiko einer Meldung nicht eingehen.

Welches Risiko entsteht evtl. durch Kooperationen?

- Kooperationspartner, Ärzte, Therapeuten sind mit den Kindern alleine und unbeaufsichtigt. Können grenzverletzend reagieren, kennen die Kinder kaum und bekommen sämtliche Daten/ Informationen der Kinder.

Verhaltenskodex

Erwünschtes Verhalten:

Wir lassen die Kinder ausreden und hören ihnen aufmerksam zu!	Wir sind empathisch den Kindern gegenüber, und trösten sie, wenn sie traurig sind.	Wir lassen die Kinder mitbestimmen und respektieren ihre Meinungen.
Es gibt klare Regeln und Strukturen, die für alle gelten und einen sorgsamen Umgang untereinander gewährleisten.	Bei Konflikten begleiten wir die Kinder. Dabei sind wir neutral und unparteiisch. Wir benennen Gefühle und Bedürfnisse.	Wir fragen die Kinder, welche Fotos wir von ihnen verwenden dürfen. (Zeitung, Pinnwand, Portfolio…)
Wir sind Vorbilder für die Kinder und kommunizieren auch mit Erwachsenen und im Team wertschätzend, respektvoll und freundlich.	Wenn wir über die Kinder sprechen, achten wir auf eine wertschätzende Sprache und richten den Blick stets auf die Stärken des Kindes.	Wir halten professionelle Distanz zu Eltern und Kinder. Beziehungen oder Freundschaften kommunizieren wir offen und transparent für alle.
Wir achten die kindliche Persönlichkeit, ihre Kultur und ihren sozialen Hintergrund. Von Stigmatisierungen nehmen wir Abstand.	Wir nehmen Kinder nur in den Arm, auf den Schoß, wenn diese das möchten.	Wir behandeln alle Kinder gleich, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, einer Behinderung etc.
Pflegesituationen werden sprachlich begleitet und die Kinder werden je nach Entwicklungsstand eingebunden.	Wir greifen schützend ein, wenn wir Übergriffe der Kinder untereinander wahrnehmen oder darüber in Kenntnis gesetzt werden.	Wenn möglich werden in Pflegesituationen die Wünsche der Kinder nach einer bestimmten Person berücksichtigt.
Wir akzeptieren die persönlichen Grenzen der Kinder und suchen Alternativen, wenn sie z.b. nicht die Hand geben möchten.	Wir gehen mit Daten und Informationen über die Kinder sorgfältig um und achten auf die Verschwiegenheitspflicht.	Wir sprechen Kinder mit ihrem Vornamen an und verwenden keine Kosenamen (z.B. Schatzi, Mausi)

In bestimmten Fällen notwendig/ kann passieren:

Wir achten darauf, dass wir (in intimen Situationen) nicht mit einem Kind alleine sind. Wenn dies aufgrund der personellen Struktur nicht möglich ist, lassen wir blickdichte Türen geöffnet oder nehmen eine Freund:in des Kindes mit.	Wenn die Sicherheit der Kinder gefährdet ist, kann es ggf. notwendig sein, ein Kind durch ein klares Stopp, einen Schrei oder ein Anpacken am Arm von der Gefahr abzuhalten. Jede Grenzverletzung wird mit dem betreffenden Kind sofort danach besprochen und erklärt.
Wir bestrafen Kinder nicht! Wenn der Alltag durch ein Kind massiv gestört wird, können aber logische Konsequenzen oder eine klare Ansage notwendig sein.	Uns ist wichtig, dass niemand ausgegrenzt wird. Es kann dadurch vorkommen, dass Kinder mit jemanden spielen/ neben jemanden sitzen oder gehen müssen, den sie nicht mögen.

Zu strenge Regeln oder Strukturen können Kinder in ihrer Selbstbestimmung einschränken und sollen deshalb immer evaluiert werden.	Manche Strukturen und Regeln sind für einen sicheren Ablauf dringend notwendig, die Kinder müssen sich daran halten. Wenn ein Kind etwas gar nicht mag, suchen wir Alternativen. (z.B. Hand geben)
Jede Person bringt unbewusste und intuitive Handlungsweisen mit, die auf persönlichen Erfahrungen und Prägungen basieren. Selbstreflexion ist wichtig, um diese Muster zu durchbrechen.	Wir verwenden für die Beobachtung und Dokumentation die dienstlichen elektronischen Geräte. In Ausnahmefällen können Fotos mit den Handys der Mitarbeitenden gemacht werden. Diese sind zeitnah (binnen einer Woche) wieder zu löschen!

Nicht akzeptabel/ Grenzverletzungen:

Kinder anschreien.	Kinder bloßstellen, demütigen, beleidigen, diskriminieren, anschuldigen.	Daten, Fotos oder Notizen des Kindes auf privaten Kanälen teilen oder über Messenger etc. weiterleiten.
Kinder körperlich verletzen, grob anfassen oder festhalten.	Kinder zum Aufessen oder Probieren von Nahrung zwingen.	Kinder vor anderen nackt ausziehen (lassen).
Kinder ignorieren.	Kinder küssen (auch nicht auf die Wange).	Kinder zu körperlichen Handlungen zwingen (z.B. Hand geben).
Liebesäußerungen, wie beispielsweise „Ich hab dich lieb“.	Kinder zum „Entschuldigen“ o.Ä. zwingen.	Gegen den Willen der Kinder streicheln, kuscheln, berühren.
	Grenzverletzendes Handeln verheimlichen, abstreiten.	

Selbstverpflichtungserklärung

Name: .....

Geb.-Datum: .....

Position: .....

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinien des Kinderschutzkonzepts zu kennen und zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der Leitung bzw. der Kinderschutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- Kinder anschreie.
- Kinder bloßstelle, demütige, beleidige, diskriminiere oder anschuldige.
- Daten, Fotos oder Notizen eines Kindes auf privaten Kanälen teile oder über Messenger etc. weiterleite.
- Kinder körperlich verletze, grob anfasse oder festhalte.
- Kinder zum Aufessen oder Probieren von Nahrung zwinge.
- Kinder vor anderen nackt ausziehe oder sie dazu dränge sich auszuziehen.
- Kinder ignoriere.
- Kinder küsse.
- Kinder zu körperlichen Handlungen zwinge (z.B. Hand geben).
- Kinder streichle, kuschle oder sie berühre, wenn sie das nicht möchten.
- Liebesäußerungen, wie „Ich hab dich lieb“ verwende.
- Grenzverletzendes Handeln verheimliche oder abstreite.

Bei Überforderung oder Unklarheiten spreche ich mich mit Kolleg:innen ab oder suche professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Detaillierter Interventionsplan
für internen und externen Verdacht

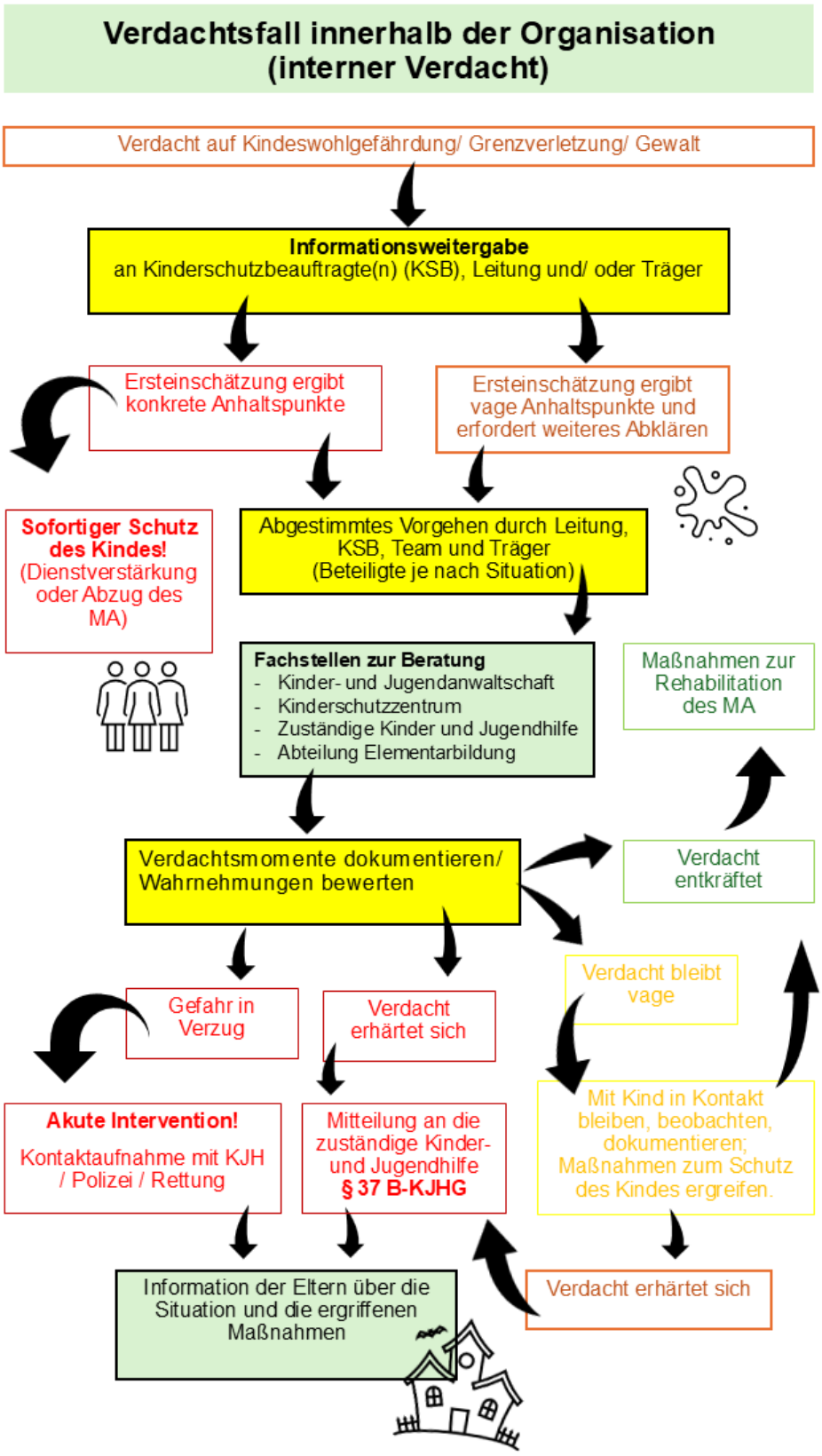

Verdachtsfall im Lebensumfeld des Kindes (externer Verdacht)

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Informationsweitergabe
an Kinderschutzbeauftragte(n) (KSB), Leitung und/ oder Träger

Intervision/ Beratung und Austausch im Team

Einbeziehung der Eltern,

eventuell kann dadurch eine Gefährdung verhindert werden.

Achtsam und überlegt vorgehen: Nicht vorschnell konfrontieren. Bei Verdacht auf gravierende oder sexualisierte Gewalt nicht ohne fachliche Unterstützung!

Fachstellen zur Beratung
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kinderschutzzentrum
- Zuständige Kinder und Jugendhilfe (KJH)
  Beratung auch anonym möglich
- Abteilung Elementarbildung

Verdachtsmomente dokumentieren
Wahrnehmungen bewerten

Verdacht entkräftet

Verdacht bleibt vage

Gefahr in Verzug

Verdacht erhärtet sich

Akute Intervention!
Kontaktaufnahme mit KJH / Polizei / Rettung

Mitteilung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe **§ 37 B-KJHG**

Mit Kind in Kontakt bleiben, beobachten, dokumentieren;

Verdacht erhärtet sich

Impressum:
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

Erstellt von:
Martina Wolf, Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren
Waltraud Gugerbauer, ECPAT Österreich
im Rahmen der gemeinsamen Initiative SAFE PLACES